

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 17

  

**Artikel:** Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580643>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken

(Vom 18. Juni 1914.)

(Fortsetzung).

## II. Arbeitszeit.

Art. 40. Die Arbeit eines Tages darf nicht mehr als zehn, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht mehr als neun Stunden dauern.

Art. 41. Wenn die Arbeit an Samstagen regelmäßig sechseinhalf Stunden nicht übersteigt und spätestens um ein Uhr aufhört, darf sie an den übrigen Tagen zehneinhalb Stunden dauern.

Diese Bestimmung gilt für eine Frist von sieben Jahren, vom Inkrafttreten des Art. 40 an gerechnet.

Art. 42. Um die Mitte des Tages ist eine nach dem Ortsgebrauch sich richtende Mittagspause von wenigstens einer Stunde festzusetzen, es sei denn, daß

- a) die Arbeit spätestens um zwei Uhr aufhört und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird,
- b) die Arbeit nicht länger als neun Stunden dauert und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird,
- c) die Arbeit nicht länger als sechseinhalf Stunden dauert, spätestens um ein Uhr aufhört und durch eine wenigstens viertelstündige Pause unterbrochen wird.

Pausen im einschichtigen Betrieb dürfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn sie gleichzeitig und regelmäßig von allen Arbeitern einer Fabrik oder einer Fabrikabteilung eingehalten werden und wenn das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist.

Art. 43. Die Arbeit muß vom 1. Mai bis 15. September in die Zeit zwischen fünf Uhr morgens und acht Uhr abends, im übrigen Teil des Jahres zwischen sechs Uhr morgens und acht Uhr abends gelegt werden; an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen muß sie spätestens um fünf Uhr aufhören.

Art. 44. Die Arbeitsstunden und die Pausen sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, in der Fabrik durch Anschlag bekanntzugeben und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Art. 45. Es ist untersagt, die Bestimmungen über die Arbeitszeit dadurch zu umgehen, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Außerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitsdauer dürfen die Arbeiter in der Fabrik auch freiwillig nicht arbeiten.

Art. 46. Gefährden in bestimmten Industrien oder in bestimmten Fabriken die Einrichtungen oder das Verfahren des Betriebes bei der gemäß Art. 40 und 41 zulässigen Arbeitsdauer Gesundheit und Leben der Arbeiter, so verkürzt der Bundesrat die Arbeitsdauer nach Bedürfnis, bis die Gefahr beseitigt ist.

Art. 47. Als Ausnahmen von der in den Art. 40 bis 43 festgesetzten Anordnung der Arbeit kann der Bundesrat, bei nachgewiesenem Bedürfnis, bewilligen:

- a) die Verschiebung von Beginn und Schluß der Tagesarbeit,
- b) die schichtweise Abhaltung der Pausen,
- c) den zweischichtigen Tagesbetrieb.

In den Fällen von lit. a und b darf die Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als zehn, bei Anwendung von Art. 41 nicht mehr als zehneinhalb Stunden betragen. An den Tagen vor Sonn- und Feiertagen darf sie nicht mehr als neun, an Samstagen bei Anwendung von Art. 41 nur sechseinhalf Stunden betragen. Sie muß innert eines Zeitraumes von zwölf aufeinanderfolgenden Stunden liegen.

Beim zweischichtigen Tagesbetriebe (lit. c) darf die Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als acht Stunden betragen. Sie muß durch eine wenigstens halbstündige oder durch zwei wenigstens viertelstündige Pausen unterbrochen werden und innert eines Zeitraumes von neun aufeinanderfolgenden Stunden liegen.

Der Bundesrat erläßt die zum Schutze der Arbeiter in diesen Ausnahmefällen nötigen Bestimmungen.

Art. 48. Die Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 40 und 41) kann, bei nachgewiesenem Bedürfnis und mit Bewilligung der zuständigen Behörde, ausnahmsweise und vorübergehend um bestimmte Stunden und für eine bestimmte Zahl von Arbeitern verlängert werden.

Die Verlängerung darf nur in Nothfällen mehr als zwei Stunden im Tag betragen.

Art. 49. Die Bewilligung der Verlängerung der normalen Arbeitsdauer steht zu:

- a) für höchstens zehn Arbeitstage der Bezirksbehörde oder wo eine solche nicht besteht, der Ortsbehörde,
- b) für mehr als zehn Arbeitstage der Kantonsregierung. Die Bewilligung darf auf einmal höchstens für zwanzig Arbeitstage erteilt werden.

Die Zahl der Arbeitstage, für die einer Fabrik oder einer Fabrikabteilung Bewilligungen erteilt werden, darf in der Regel zusammen achtzig in einem Jahre nicht überschreiten. Weitergehenden Begehren kann ausnahmsweise und namentlich dann entsprochen werden, wenn die früheren Bewilligungen nur für einen kleinern Teil der in der Fabrik oder Fabrikabteilung beschäftigten Arbeiter erteilt worden sind.

Art. 50. An den Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist die Verlängerung der Arbeitsdauer nur zulässig:

- a) mit Bewilligung der Bezirksbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, der Ortsbehörde für höchstens zwei Tage, wenn eine zwingende äußere Veranlassung nachgewiesen wird,
- b) mit Bewilligung der Kantonsregierung für Fabriken derjenigen vom Bundesrate zu bezeichnenden Industrien, die wegen ihrer besondern Betriebsverhältnisse der Verlängerung auf eine größere Dauer bedürfen.

Art. 51. Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde zulässig.

Die Arbeiter dürfen dazu nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

Art. 52. Die Bewilligung vorübergehender Nacht- und Sonntagsarbeit ist nur in Nothfällen oder aus sonstigen zwingenden Gründen zulässig.

Sie steht zu:

- a) für höchstens sechs aufeinanderfolgende Nächte oder einen Sonntag der Bezirksbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, der Ortsbehörde,
- b) für sieben bis dreißig aufeinanderfolgende Nächte oder zwei bis vier Sonntage der Kantonsregierung,
- c) für eine längere Dauer dem Bundesrate.

Die Bewilligung darf nur für bestimmte Stunden und Tage und für eine bestimmte Zahl von Arbeitern erteilt werden.

Die Arbeitsdauer darf für den einzelnen Arbeiter innert vierundzwanzig Stunden nicht mehr als zehn Stunden betragen.

Während der Nacht soll die Arbeit durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen werden.

Art. 53. Fabrikhabern, für deren Industrie Nacht- oder Sonntagsarbeit in dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Weise unentbehrlich ist, erteilt der Bundesrat die Bewilligung dazu, wenn der Geschäftsteller die Unentbehrlichkeit für seinen Betrieb nachweist und

enen Stunden- oder einen Schichtenplan einreicht, aus dem die Arbeitsdauer für jeden einzelnen Arbeiter ersichtlich ist.

Der Bundesrat kann grundsätzlich feststellen, ob und inwieweit die Unentbehrlichkeit von Nacht- oder Sonntagsarbeit für bestimmte Industrien nachgewiesen sei.

Die Arbeitsdauer darf für den einzelnen Arbeiter innert vierundzwanzig Stunden nicht mehr als acht Stunden betragen. Der Bundesrat wird jedoch eine Arbeitsdauer von mehr als acht Stunden bis höchstens zehn Stunden bewilligen, wenn dies in den wirtschaftlichen Betriebsbedingungen einer Fabrik oder einer Industrie begründet ist und wenn es der Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter erlaubt. Die Schichtdauer darf unter keinen Umständen über zwölf Stunden hinausgehen.

Das Mindestmaß der gesamten Pausen muß betragen:

- a) eine halbe Stunde bei einer Schichtdauer von acht Stunden,
- b) eine Stunde bei einer Schichtdauer von mehr als acht bis auf zehn Stunden,
- c) zwei Stunden bei einer Schichtdauer von mehr als zehn bis auf zwölf Stunden.

Art. 54. Ist Nachtarbeit bewilligt, so muß den Arbeitern jeden Sonntag eine Ruhezeit von wenigstens vierundzwanzig Stunden freigegeben werden, welche die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends in sich schließen soll.

Ist Sonntagsarbeit oder Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligt, so muß jedem Arbeiter jeder zweite Sonntag und für jeden Arbeitssonntag in der Woche vorher oder nachher ein Werktag freigegeben werden. Diese freien Tage sollen wenigstens je vierundzwanzig Stunden umfassen und die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends in sich schließen.

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich sowohl auf die vorübergehende Bewilligung, als auf die dauernde Bewilligung.

Bei unterbrochenem Betrieb werden hinsichtlich der nach Absatz 2 freizugebenden Tage die Feiertage (Art. 58) nicht als Sonntage angesehen.

Bei dreischichtigem Betrieb darf eine andere als die in Absatz 2 vorgesehene Verteilung der zweifünftägig freien Tage, sowie eine Verkürzung eines Teils dieser Tage bis auf zwanzig Stunden stattfinden. Unter den zweifünftägig freien Tagen müssen mindestens sechs- und zwanzig Sonntage sein.

Als dreischichtig wird ein Betrieb auch dann betrachtet, wenn in ihm über den Sonntag zweischichtig gearbeitet wird, vorausgesetzt, daß die gesamte Stundenzahl einer Schicht im Wochendurchschnitt nicht mehr als sechsundfünftägig beträgt.

Art. 55. In der Nachtarbeit sollen die Schichten in Beträumen von längstens vierzehn Tagen derart wechseln, daß jeder Arbeiter an der Tages- und Nachtarbeit gleichmäßig Anteil hat.

Ausnahmen kann der Bundesrat für einzelne Fabriken bewilligen.

Art. 56. Die bei Nacht- und Sonntagsarbeit vorgeschriebene Ruhezeit soll ohne Unterbrechung gewährt werden.

Art. 57. Pausen dürfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist.

Art. 58. Die Kantone können acht Feiertage im Jahre bestimmen, die im Sinne dieses Gesetzes als Sonntage zu gelten haben.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 54, Absatz 4.

Die konfessionellen Feiertage dürfen nur für die Angehörigen der betreffenden Konfession als verbindlich erklärt werden. Die Kantone können für einzelne Landesteile besondere Feiertage bezeichnen.

Der Arbeiter ist berechtigt, an andern als den vom Kanton bestimmten konfessionellen Feiertagen die Arbeit in der Fabrik auszusetzen, hat jedoch sein Vorhaben dem Fabrikhaber oder seinem Stellvertreter spätestens bei Beginn der Arbeit am Vortage anzuzeigen.

Art. 59. Die Bewilligungen sind schriftlich nachzusuchen und schriftlich zu erteilen.

Für die Bewilligungen darf einzig eine mäßige Kanaleigebühr erhoben werden.

Die Bewilligungen sollen in ihrem ganzen Wortlaut und mit den genehmigten Stunden- oder Schichtenplänen während ihrer Gültigkeitsdauer in der Fabrik ange schlagen sein.

Art. 60. Soll eine Bewilligung, für welche die Bezirks- oder Ortsbehörde zuständig ist, sofort erneuert werden oder wird sie in kurzen Zwischenräumen mehrmals nachgesucht, so ist das Gesuch von der untern Behörde an die Kantonsregierung zu weisen.

Art. 61. Die Bezirks- und Ortsbehörden haben die von ihnen erteilten Bewilligungen sofort der Kantonsregierung mitzuteilen.

Die von den Kantons-, Bezirks- und Ortsbehörden erteilten Bewilligungen sind sofort dem eidgenössischen Fabrikinspektor mitzuteilen.

Art. 62. Jede Bewilligung kann bei mißbräuchlicher Anwendung oder bei veränderten Betriebsverhältnissen zurückgezogen oder abgeändert werden.

Art. 63. Veranlaßt ein Notfall eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften, ohne daß die Bewilligung dazu rechtzeitig hätte nachgesucht werden können, so hat der Fabrikhaber unter Angabe der Gründe spätestens am folgenden Tage der für die Bewilligung zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

Art. 64. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit finden keine Anwendung auf Hilfsarbeiten, die der eigentlichen Fabrikation vor- oder nachgehen müssen.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Einrichtungen, auf die dieser Artikel anwendbar ist, und erläßt die zum Schutze der damit betrauten Arbeiter nötigen Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der Ruhestunden.

## Die schweizerische Landesausstellung.

(Original-Bericht.)

Nachdruck verboten

(Fortsetzung.)

Ein prächtiges Beispiel der idealen Kombination einer Hochdruckwasserkraftanlage mit einem Niederdruckwerk bietet die A.-G. Beznau-Lönsch, deren Beznauer Werk eine Niederdruckanlage und deren Zentrale Lönsch eine Hochdruckanlage mit Wasserakkumulierung ist. An einem Wintertag steigt die Leistung des Beznauer Werks von 6000 KW morgens 2 Uhr auf 8800 KW morgens 7 Uhr, um den ganzen Tag ungefähr auf dieser Höhe zu bleiben. Von abends 10 Uhr weg fällt die Leistung sukzessive wieder auf 6000 KW. Ganz anders die Zentrale Lönsch. Diese verzehrt für morgens 2 Uhr eine Leistung von 6200 KW; diese steigt langsam — parallel mit dem Beznauerwerk auf 7100 KW morgens 5 Uhr. Hier aber beginnt ein rapider Aufstieg auf nicht weniger als 30.000 KW, welche Leistung schon morgens 7 $\frac{1}{2}$  Uhr erreicht ist. Die Belastung fällt dann in un-